

Einreicher: Der Landrat

Datum: 19.02.2019

Beschlussvorlage des Kreistages Nr. 01/2019

Gegenstand der Vorlage

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen als Teil der Erträge von gemeinwirtschaftlichem Straßenbahnverkehr im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (StPNV) – Linienverkehr – im Bereich des Aufgabenträgers Landkreis Gotha (StPNV-Richtlinie 2019)

Der Kreistag Gotha möge beschließen:

- 001 Die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen als Teil der Erträge von gemeinwirtschaftlichem Straßenbahnverkehr im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (StPNV) – Linienverkehr – im Bereich des Aufgabenträgers Landkreis Gotha (StPNV-Richtlinie 2019) wird gemäß Anlage beschlossen.

Eckert

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Bau und Umwelt
Kreisausschuss
Kreistag Gotha

12.03.2019
18.03.2019
20.03.2019

Begründung:**A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Zur Gewährleistung des Verkehrsangebotes von Straßenbahn, Stadt- und Regionalbus entsprechend der Nahverkehrsplanung reicht der Landkreis unter Anwendung der StPNV-Richtlinie 2007 (Kreistagsbeschluss Nr. 24/2006) Fördermittel an die Regionale Verkehrsgemeinschaft Gotha GmbH (RVG) und Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH (TWSB) aus. Neben dem Nahverkehrsplan bilden die nach den Übergangsregeln der EU-Verordnung 1370/2007 aufgestellten Betrauungsvereinbarungen (Kreistagsbeschluss Nr. 33/2009) hierzu die Grundlage.

Aufgrund des Auslaufens des Betrauungsvertrages der RVG zum 30.06.2019 wurde der Busverkehr neu organisiert und entsprechend dem aktuellen Nahverkehrsplan (Kreistagsbeschluss Nr. 32/2016) im Wettbewerb vergeben. Die weitere Vergütung der mit Kreistagsbeschluss Nr. 33/2018 NÖ bezuschlagten Busverkehrsunternehmen erfolgt ab 01.07.2019 ausschließlich über die geschlossenen Verkehrsleistungsverträge und nicht mehr über die StPNV-Richtlinie des Landkreises.

Damit verbleibt ab 01.07.2019 nur noch der Verkehrsträger Straßenbahn, welcher über die kreisliche StPNV-Richtlinie der Förderung bedarf. Die StPNV-Richtlinie aus dem Jahr 2007 muss dazu angepasst werden.

B. Lösung

Die StPNV-Richtlinie 2007 wird fortgeschrieben und ausschließlich auf Förderung des Verkehrsträgers Straßenbahn ausgelegt. Gleichzeitig kann die StPNV-Richtlinie den Entwicklungen der vergangenen Jahre angepasst werden. Zum Beispiel ist die Kooperationsförderung, welche vor der Anwendung des VMT-Tarifes sicherstellte, dass TWSB und RVG im Fahrplanangebot, Tarif und Service zusammenarbeiteten, nicht mehr erforderlich (Zusammenarbeit der Verkehrsunternehmen ist über das VMT-Vertragswerk vorgegeben).

Alternativen

Keine

Kosten

keine

Zuständigkeit

Gemäß Hauptsatzung des Landkreises Gotha in Verbindung mit § 107 ThürKO der Kreistag

Anlage

StPNV-Richtlinie 2019

Synopse: StPNV-Richtlinie 2007 / StPNV-Richtlinie 2019